

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge der Firma Cypol GmbH, nachfolgend als CYPOL bezeichnet, die im Wesentlichen die Lieferung von Waren an die Kunden von CYPOL, nachfolgend als Besteller bezeichnet, zum Gegenstand haben. Zusätzlich von CYPOL etwa übernommene Pflichten berühren die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, es sei denn, CYPOL hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen von CYPOL gelten auch dann, wenn CYPOL in Kenntnis entgegenstehender oder von den eigenen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten vorbehaltlich der Einbeziehung geänderter Geschäftsbedingungen von CYPOL auch für künftige Verträge zwischen CYPOL und dem Besteller, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
- 1.4. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von CYPOL sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von CYPOL zustande. Bestätigt CYPOL den Auftrag nicht schriftlich, kommt der Vertrag spätestens mit Ausführung der Lieferung zustande. In diesem Fall gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung.
- 2.2. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge, Nebenabreden oder Änderungen des bereits abgeschlossenen Vertrages erlangen erst durch die schriftliche Bestätigung von CYPOL Gültigkeit
- 2.3. Für Art und Umfang der Lieferung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von CYPOL maßgeblich.

3. Liefertermine

- 3.1. Liefertermine oder -fristen sind in der Auftragsbestätigung von CYPOL schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von CYPOL verlassen hat oder CYPOL dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 3.2. Liefertermine oder -fristen setzen voraus, dass der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung technischer Daten, Unterlagen, vorhandener Musterteile, Erteilung von Genehmigungen und Freigaben sowie, je nach Vereinbarung, eine Anzahlung o-

der die Übergabe einer Zahlungsgarantie ordnungsgemäß erfüllt. Dies gilt nicht, wenn und soweit CYPOL die Verzögerung zu vertreten hat.

- 3.3. Die Einhaltung von Lieferfristen oder -terminen steht unter dem Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt CYPOL dem Besteller unverzüglich mit.
- 3.4. Im Falle von durch höhere Gewalt bedingten vorübergehenden Leistungshindernissen verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Das gilt auch, wenn sonstige unvorhersehbare Leistungshindernisse vorliegen, die CYPOL nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel oder behördlichen Maßnahmen. CYPOL teilt dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mit.
- 3.5. Die Haftung für von CYPOL aufgrund leichter Fahrlässigkeit zu vertretender Leistungsverzögerungen ist auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt.
- 3.6. Im Falle vom Besteller gewünschter Änderungen des Auftrages oder der Konditionen nach Vertragsschluss wird die Lieferung von CYPOL, sofern CYPOL die Änderungen annimmt und bestätigt, nur mit einer neuen Lieferfrist ausgeführt.
- 3.7. Mengenabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen (vgl. Ziffer 5.7.) sind zulässig. Ebenfalls sind Teillieferungen zulässig, sofern sie dem Besteller zumutbar sind.
- 3.8. Lieferungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers durch eine Transportversicherung eingedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller. Sofern nicht anderes mit dem Besteller vereinbart ist, obliegt es dem Besteller, die von CYPOL abgetretenen Ansprüche aus Transportschäden geltend zu machen und eine Tatbestandsaufnahme bei der zuständigen Stelle zu veranlassen.
- 3.9. Im Fall des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO (Zivilprozessordnung) durch den Besteller, eintretender Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers oder falls CYPOL nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt wird, ist CYPOL berechtigt, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, soweit der Besteller nicht die Gegenleistung bewirkt oder auf Verlangen von CYPOL angemessene Sicherheit leistet.

4. Gefahrübergang

- 4.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Werk von CYPOL verlassen hat. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder CYPOL noch weitere Leistungen, z.B. den Versand oder die Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat.
- 4.2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die CYPOL nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 4.3. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, gelten die gesetzlichen Regelungen für den Gefahrübergang.

5. Gewährleistung

5.1. Für Lieferungen und Leistungen von CYPOL gelten gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch) die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten.

5.2. Für die Nacherfüllung gelten die gesetzlichen Regelungen mit den folgenden ergänzenden Bestimmungen:

CYPOL ist nach eigener Wahl berechtigt, Gewähr durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu leisten. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, worüber der Besteller CYPOL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen hat, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von CYPOL Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Mangelhafte Gegenstände oder Teile sind auf Verlangen von CYPOL ordnungsgemäß verpackt und transportversichert auf Kosten von CYPOL zurückzusenden.

5.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt und zur Minderung.

5.4. Schadensersatzansprüche wegen einer garantierten Eigenschaft stehen dem Besteller nur zu, wenn die Übernahme einer Garantie den Besteller gerade gegen den eingetretenen Schaden sichern sollte. Andere Schadensersatzansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen, wenn CYPOL, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von CYPOL leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare, typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Nicht ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche aus Gewährleistung, wenn CYPOL, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von CYPOL Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Unberührt von diesem Haftungsausschluss bleiben Schadensersatzansprüche aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels durch CYPOL, Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von CYPOL, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von CYPOL zu vertreten sind.

5.5. Die Haftungsregelung unter 5.4. gilt auch für Verletzungen von vertraglichen Nebenpflichten durch CYPOL, für Beratung durch CYPOL in Wort und Schrift sowie durch Versuche. Der Besteller ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung der Lieferung für die beabsichtigte Verwendung zu prüfen.

5.6. Ein von CYPOL zu vertretender Mangel liegt nicht vor bei natürlichem Verschleiß oder bei nicht bei CYPOL erfolgten Schädigungen durch unsachgemäße Behandlung, vor allem durch Lagerung, oder wenn sich der Mangel bei einer nicht vertragsgemäßen Verwendung der Ware herausstellt, der CYPOL im Einzelfall nicht schriftlich zugestimmt hat. Ein von CYPOL zu vertretender Mangel liegt auch nicht vor, wenn er aufgrund falscher Angaben des Bestellers, insbesondere falscher Zeichnungen oder falscher technischer Angaben, entstanden ist.

Ein von CYPOL zu vertretender Mangel liegt ebenfalls nicht vor, wenn der Besteller das zu be- und/oder verarbeitende Material CYPOL vorgibt und das von dem Besteller vorgegebene Material mangelhaft und/oder für die vorgesehene Be- und/oder Verarbeitung nicht geeignet ist. CYPOL ist nicht verpflichtet, das vorgegebene Material auf seine Eignung für die konkrete Verwendung durch den Besteller zu prüfen oder eine solche Prüfung zu veranlassen.

Ein von CYPOL zu vertretender Mangel liegt weiterhin nicht vor, wenn CYPOL von dem Besteller beigestelltes Material nach Vorgaben des Bestellers be- und/oder verarbeitet und das von dem Besteller beigestellte Material mangelhaft und/oder für die vorgesehene Be- und/oder

Verarbeitung nicht geeignet ist oder der Besteller ein anderes als das vertraglich vereinbarte Material beistellt. CYPOL ist nicht verpflichtet, das beigeordnete Material . abgesehen von offensichtlichen Sachmängeln . zu untersuchen, insbesondere ist CYPOL nicht verpflichtet, eine Materialprüfung durchzuführen oder zu veranlassen.

Offensichtliche Sachmängel hat CYPOL dem Besteller unverzüglich nach der Übergabe des beigeordneten Materials anzuzeigen. Sachmängel, die erst während der Be- und/oder Verarbeitung zutage treten, hat CYPOL dem Besteller innerhalb von drei Werktagen nach der Erkennung des Sachmangels anzuzeigen. In der Anzeige ist der Sachmangel dem äußeren Erscheinungsbild nach grob zu beschreiben.

Für jegliche Schäden, die CYPOL aufgrund der Be- und/oder Verarbeitung von dem Besteller beigeordneten, nicht vertragsgemäßen Materials entstehen, haftet der Besteller unbeschränkt. Entsteht CYPOL im Zusammenhang mit der Be- und/oder Verarbeitung vom Besteller beigeordneten, nicht vertragsgemäßen Materials ein Schaden, wird vermutet, dass der Schaden dem Grunde und der Höhe nach ausschließlich auf den Umstand zurückzuführen ist, dass das von dem Besteller beigeordnete Material nicht vertragsgemäß ist, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Schaden nicht, nicht ausschließlich und/oder nicht in der geltend gemachten Höhe durch die Beistellung nicht vertragsgemäßen Materials verursacht worden ist.

Ein von CYPOL zu vertretender Mangel liegt weiterhin nicht vor, wenn CYPOL das zu be- und/oder verarbeitende Material von dem Besteller kauft und das gekaufte Material mangelhaft und/oder für die vorgesehene Be- und/oder Verarbeitung nicht geeignet ist oder der Besteller ein anderes als das vertraglich vereinbarte Material liefert. CYPOL ist nicht verpflichtet, das Material . abgesehen von offensichtlichen Sachmängeln . zu untersuchen, insbesondere ist CYPOL nicht verpflichtet, eine Materialprüfung durchzuführen oder zu veranlassen.

Offensichtliche Sachmängel hat CYPOL dem Besteller unverzüglich nach der Übergabe des Materials anzuzeigen. Sachmängel, die erst während der Be- und/oder Verarbeitung zutage treten, hat CYPOL dem Besteller innerhalb von drei Werktagen nach der Erkennung des Sachmangels anzuzeigen. In der Anzeige ist der Sachmangel dem äußeren Erscheinungsbild nach grob zu beschreiben.

- 5.7. Branchenübliche Abweichungen von den Kundenvorgaben, insbesondere Mengenabweichungen von 10% nach oben oder unten bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Garantierte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden. Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen werden, soweit technisch machbar, vermieden. Änderungen im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren, insbesondere wenn sie dem technischen Fortschritt dienen und soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird, behält sich CYPOL vor. Lediglich erhebliche Abweichungen begründen einen Gewährleistungsanspruch gemäß 5.1. bis 5.6.
- 5.8. Ansprüche des Bestellers wegen der Lieferung mangelhafter Ware verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung. Für Schadenersatzansprüche gilt diese Bestimmung zur Gewährleistungsfrist nicht, wenn und soweit CYPOL die Haftung nicht ausgeschlossen oder nicht begrenzt hat. Die Bestimmungen in 5.8 zur Gewährleistungsfrist gelten entsprechend für die Verjährungsfrist für alle vom Besteller im Zusammenhang mit der Gewährleistung geltend gemachten Ansprüche.
- 5.9. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird CYPOL auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller

zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch CYPOL ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird CYPOL den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

5.10. CYPOLs in 5.9. genannte Verpflichtungen sind vorbehaltlich 5.4. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller CYPOL unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller CYPOL in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß 5.9. Satz 1 ermöglicht,
- CYPOL alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

5.11. Die Regelungen in 5.1. bis 5.10. gelten entsprechend für Ersatzlieferungen.

6. Haftung und Verjährung anderer als Gewährleistungsansprüche

6.1. Für Schäden, die der Besteller nicht im Rahmen der Gewährleistung geltend macht, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, haftet CYPOL nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CYPOL auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

6.2. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben durch diesen Haftungsausschluss unberührt.

6.3. Alle Ansprüche des Bestellers, die der Besteller nicht im Rahmen und im Zusammenhang mit der Gewährleistung geltend macht, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

7. Preise und Zahlung

7.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgen Lieferung und Berechnung zu den am Tage des Vertragsschlusses gültigen Preisen und Bedingungen. Die Preise von CYPOL verstehen sich ab Werk Duisburg und enthalten keine eventuell mit Abschluss oder Durchführung des Liefervertrages verbundenen Steuern, Zölle, Bankspesen oder ähnlichen Abgaben bzw. Gebühren. Wird CYPOL bei der Ausführung des Vertrages zu solchen Abgaben in irgendeiner Weise herangezogen, so ist der Besteller zur Erstattung dieser

Aufwendungen verpflichtet. Die Preisangaben von CYPOL verstehen sich jeweils ohne Umsatzsteuer bzw. im Falle von innergemeinschaftlichen oder Exportlieferungen ohne Erwerbs- bzw. Einfuhrumsatzsteuer. Umsatz-, Erwerbs- oder Einfuhrumsatzsteuer richten sich nach dem am Tage der Lieferung bzw. Verzollung gültigen Steuersatz des zur Erhebung berechtigten Staates und werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Nicht vorhergesehene und von CYPOL nicht zu vertretende Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen berechtigen CYPOL zu entsprechenden Preisangleichungen. Verpackungs- und Transportkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. CYPOL bestimmt nach eigener Wahl die Versandart, den Versandweg, Transportmittel, Frachtführer, Verschiffungshafen oder Grenzübergangspunkt.

- 7.2. Sämtliche Zahlungen des Bestellers sind in Euro zu leisten.
- 7.3. Zahlungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Besteller auch ohne Mahnung in Verzug. Ab Verzugseintritt ist die Forderung von CYPOL mit 8 Prozentpunkten über Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 BGB).
- 7.4. Skontozusagen und Vereinbarungen über Zahlungsziele sind nur bei ausdrücklicher Ausweisung in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbart und stehen stets unter der Bedingung vollständiger und fristgerechter Zahlung des Bestellers.
- 7.5. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das von CYPOL bei Rechnungsstellung angegebene Konto erfolgen. Mitarbeiter von CYPOL oder Außenmitarbeiter verfügen nicht über Inkassovollmacht.
- 7.6. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag CYPOL vorliegt oder dem Bankkonto von CYPOL vorbehaltlos gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Bestellers. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist CYPOL berechtigt, für die Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.
- 7.7. Schecks werden nur unter dem Vorbehalt des richtigen Einganges des vollen Betrages gutgeschrieben. Die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten behält sich CYPOL vor. Kosten- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Gewähr für Vorlage und Protest übernimmt CYPOL nicht. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen.
- 7.8. Ferner darf CYPOL bei Zahlungsverzug des Bestellers wahlweise noch ausstehende restliche Kaufpreistraten oder sonstige gegen den Besteller bestehende Forderungen sämtlich fällig stellen sowie weitere Lieferungen aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen von einer vorherigen Sicherheitsleistung oder einer Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung abhängig machen.
- 7.9. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. CYPOL behält sich das Eigentum an sämtlichen von CYPOL gelieferten Waren und Ersatzlieferungen vor bis alle, auch die bedingt bestehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, die CYPOL gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung hat, bezahlt sind, und

die dafür hergegebenen Schecks eingelöst sind. Das gilt darüber hinaus auch für künftig entstehende Forderungen.

- 8.2. Der Besteller ist verpflichtet, CYPOL von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Hält der Besteller einen Zahlungstermin nicht ein oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden CYPOL Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, ist CYPOL berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe oder die Einräumung mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers auf CYPOL zu verlangen oder, falls die Ware bereits weiter veräußert, aber ganz oder teilweise noch nicht bezahlt ist, Zahlung direkt vom Abnehmer des Bestellers zu verlangen.
- 8.3. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an CYPOL abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittschuldner in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Rechte und Forderungen von CYPOL gemäß 8.1.
- 8.4. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis von CYPOL bleibt von der Einziehungsermächtigung des Bestellers unberührt. CYPOL wird die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen CYPOL gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. CYPOL ist berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an CYPOL abgetretenen Forderungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der Besteller CYPOL gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder sich aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Wird über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, jegliche Zahlung eingestellt, eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben oder tritt im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Bestellers ein, erlischt die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zur Einziehung der an CYPOL abgetretenen Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware von selbst. Sofern CYPOL die Befugnisse des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware widerrufen hat, oder sie von selbst erloschen ist, ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsware sofort an CYPOL herauszugeben und CYPOL selbst oder einem von CYPOL Bevollmächtigten den unmittelbaren Besitz zu verschaffen. In diesem Zusammenhang ist der Besteller verpflichtet, CYPOL die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- 8.5. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen von CYPOL in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich dann auf die Kontokorrentsaldenforderung.
- 8.6. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen erlischt, wenn alle oben unter 8.1. angeführten Forderungen erfüllt sind. Damit geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller über und die abgetretenen Forderungen stehen ihm zu.

- 8.7. Übersteigt der realisierbare Wert sämtlicher für CYPOL bestehenden Sicherheiten die Forderungen von CYPOL insgesamt um mehr als 10 %, so ist CYPOL auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach der Wahl von CYPOL verpflichtet.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Besteller ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung von CYPOL erhaltenen Muster, Abbildungen, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie Informationen in körperlicher, unkörperlicher und elektronischer Form geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von CYPOL zugänglich gemacht werden. Sofern die Weitergabe solcher Informationen im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung erforderlich ist, wird CYPOL die Zustimmung erteilen. Die zulässige Weitergabe solcher Informationen erfolgt aber beschränkt auf den Bestandteil, dessen Kenntnis für den Empfänger im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung unabdingbar ist (need to know). Der Besteller verpflichtet sich, den Empfänger solcher Informationen zugunsten von CYPOL eine Geheimhaltungsvereinbarung vergleichbaren Umfangs und Regelungsgehalt wie der vorliegenden aufzuerlegen. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den Unterlagen enthaltenen oder sonst im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung erlangten Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- 9.2. An im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung übergebenen Mustern, Abbildungen, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen in körperlicher und elektronischer Form behält sich CYPOL Eigentums- und Urheberrechte sowie das ausschließliche Verwertungsrecht vor. Sie dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CYPOL nicht vervielfältigt, Dritten nicht zugänglich gemacht sowie außerhalb der Geschäftsbeziehung mit CYPOL nicht verwertet oder eingesetzt werden. Sie sind auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen des Vertrages zusammen mit etwa angefertigten Kopien unverzüglich an CYPOL zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nicht zu, es sei denn, die Zurückbehaltungsrechte gründen sich auf unbestrittene, von CYPOL ausdrücklich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche. Ferner hat der Besteller bei Rückgabe der Unterlagen die schriftliche Erklärung abzugeben, dass keine im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung von CYPOL übergebenen Unterlagen im Original, in Kopie oder in elektronischer Form mehr bei ihm vorhanden sind.
- 9.3. Für jeden einzelnen Fall einer Verletzung der Verpflichtungen des Bestellers gemäß den Ziffern 9.1, 9.2 oder einer Verletzung der Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte von CYPOL gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 5.000 als verwirkt, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung einer gegebenenfalls verwirkten Vertragsstrafe behält sich CYPOL vor.
- 9.4. CYPOL ist es ungeachtet einer von dem Besteller CYPOL auferlegten Pflicht zur Geheimhaltung gestattet, im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung von dem Besteller übergebene Muster, Abbildungen, Konstruktionszeichnungen und sonstige Unterlagen in körperlicher und elektronischer Form Dritten, insbesondere Werkzeugmachern, zugänglich zu machen, wenn und soweit dies zur Durchführung des Auftrags des Bestellers erforderlich ist. Soweit CYPOL von dem Besteller eine Pflicht zur Geheimhaltung auferlegt wurde, hat CYPOL dem Dritten eine inhaltlich gleiche Pflicht zur Geheimhaltung aufzuerlegen und dies dem Besteller schriftlich mitzuteilen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von CYPOL.
- 10.2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus Lieferungen von CYPOL, ist das für den Geschäftssitz von CYPOL zuständige Gericht. Dieser Gerichtsstand, der vor allem auch für das Mahnverfahren besteht, gilt ebenfalls für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. CYPOL ist jedoch berechtigt, den Besteller auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 10.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 10.4. Hat der Besteller seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so gilt deutsches Recht ausschließlich internationalen Privatrechts aber unter Einschluss des CISG. In diesem Fall gelten im Hinblick auf die Schriftform sowie die Haftung von CYPOL für Vertragsverletzung abweichend von den vorstehenden Verkaufsbedingungen die folgenden Bestimmungen:

Änderungen des Vertrages oder seiner Aufhebung bedürfen stets der Schriftform, das gilt auch für Vereinbarungen über die Abbedingung dieser Schriftformvereinbarung.

CYPOL haftet dem Besteller auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Vertragsverletzung auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist CYPOL zuzurechnen. CYPOL haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist.

Im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware steht dem Besteller das Recht zur Vertragsaufhebung oder Ersatzlieferung ausschließlich zu, wenn Schadensersatzansprüche gegen CYPOL ausgeschlossen sind oder dem Besteller die Verwertung der vertragswidrigen Ware sowie die Geltendmachung des gegebenenfalls verbliebenen Schadens unzumutbar ist. CYPOL ist in einem solchen Fall zur Mängelbeseitigung nach eigener Wahl berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl und/oder führt sie zu einer unzumutbaren Verzögerung, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, die Aufhebung des Vertrags zu erklären oder Ersatzlieferung zu verlangen. Hierzu ist der Besteller auch dann berechtigt, wenn die Mängelbeseitigung eine unzumutbare Unannehmlichkeit verursacht oder Ungewissheit über die Erstattung etwaiger Auslagen des Besteller es bestehen.

11. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.